

RS UVS Tirol 2003/01/15 2002/17/078- 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2003

Rechtssatz

Eine durch Regenwasser verschmutzte Hose, die durch die überhöhte Geschwindigkeit eines am Fußgänger vorbeifahrenden Fahrzeuglenkers verursacht wurde, ist dann nicht als Sachschaden anzusehen, wenn die ?beschädigte? Sache ohne nennenswerten Aufwand in ihre natürliche Lage zurückgebracht werden kann. Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 31.10.1990,Z190/02/0119

Schlagworte

verschmutzte, Hose, Sachschaden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at